



Katholische Kirche  
Unterägeri

## Ergebnisse der ausserordentlichen Kirchgemeinde- versammlung vom Dienstag, 24. Februar 2026

Kirchenrat

Die 107 anwesenden Stimmberechtigten fassten folgende Beschlüsse:

- Kreditbegehren für Kauf von Stockwerkeigentum, Grundstück Nr. 21147, Zugerstrasse 13 'central' sowie für Anpassungen, Anschaffungen und Betrieb als Ort der Begegnung:**  
Der Antrag auf geheime Abstimmung erreichte nicht das notwendige Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten.  
Der Antrag auf den Kauf des Objekts, einen Kredit für den Kauf von CHF 728'000 (zzgl. Anteil an Notariats- und Grundbuchgebühren), einen Kredit von CHF 220'000 für Betrieb, Anpassungen & Anschaffungen in den Jahren 2026 und 2027 und den Vollzug durch den Kirchenrat wurde mit 80 gegen 19 Stimmen genehmigt.

Unterägeri, 24. Februar 2026

Der Kirchenrat

### Rechtsmittelbelehrung

#### Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

#### Stimm- und Wahlrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis GG in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; BGS 131.1) beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).